

09.06.93

Antrag

des Landes Niedersachsen

Entschlieung des Bundesrates zur Erleichterung der Einbrgerung
und Zulassung von Doppelstaatsangehrigkeit

DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Hannover, den 9. Juni 1993

- 11/13 Nr. 2100 -

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Oskar Lafontaine

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Niedersächsische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den in
der Anlage beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des
Staatsangehörigkeitsrechts*)

und den ebenfalls in der Anlage beigefügten Antrag für eine

Entschlieung des Bundesrates zur Erleichterung der
Einbrgerung und Zulassung von Doppelstaatsangehrigkeit

zuzuleiten.

*) siehe Drucksache 402/93

...

Ich bitte Sie, die Anträge gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der Bundesratssitzung am 18.6.1993 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature of Hans Eichel.

Anlage

EntschlieÙung des Bundesrates zur Erleichterung der Einbürgerung und Zulassung von Doppelstaatsangehörigkeit

Der Bundesrat weist darauf hin, daß er bereits am 15.05.1992 eine Reform des Staatsangehörigkeitsrechtes gefordert hat, und nimmt bedauernd zur Kenntnis, daß die Bundesregierung bisher keinen entsprechenden Gesetzentwurf vorgelegt hat.

Angesichts der jüngsten Anschläge auf ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger hält es der Bundesrat für dringend erforderlich, die Möglichkeit des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit ohne Zwang zur Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit wesentlich zu erweitern. Er unterstützt, daß in dem Gesetzentwurf der SPD-Bundestagsfraktion Erleichterungen der Einbürgerung und die Hinnahme von Doppelstaatsangehörigkeit (BT-Drs. 12/4533) vorgesehen sind, und fordert den Deutschen Bundestag auf, umgehend die Beratung darüber abzuschließen. In die Beratungen sollen nach Auffassung des Bundesrates auch die Vorstellungen des Gesetzentwurfes der Ausländerbeauftragten der Bundesregierung einfließen. Der Bundesrat bringt deshalb diesen Gesetzentwurf in gleichlautender Fassung ein. Er erwartet, daß alsbald der notwendige Gesetzesbeschluß gefaßt wird.

Begründung:

Nach den Brandanschlägen von Solingen auf türkische Mitbürgerinnen hat die Diskussion um die Möglichkeit der Doppelstaatsbürgerschaft eine neue Aktualität und Dynamik bekommen. Zu Recht wird erwartet, daß die Bundesregierung und die gesetzgebenden Organe alsbald handeln und einen entsprechenden Gesetzentwurf vorlegen. Die öffentlich beständig wiederholte Bereitschaft zum friedlichen Zusammenleben mit der nichtdeutschen Bevölkerung bleibt solange ein Lippenbekenntnis, wie nicht Taten folgen. Die Erweiterung der Möglichkeit der Zuerkennung der deutschen Staatsbürgerschaft auch unter Hinnahme von Doppelstaatsbürgerschaft ist ein wichtiger Beitrag dazu, die bei uns lebenden Menschen ausländischer Herkunft rechtlich nicht mehr als Bürgerinnen und Bürger zweiter Klasse zu behandeln.

Es wird nicht verkannt, daß der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit nicht davor schützt, daß sich orientierungslos gewordene und von Fremdenhaß verblendete Rechtsbrecher gegen Menschen fremder Herkunft wenden. Die Auseinandersetzung mit und die Beseitigung von gesellschaftlichen Ursachen für Fremdenfeindlichkeit ist nach wie vor eine zentrale Aufgabe. Die hier geforderte Veränderung des Staatsangehörigkeitsrechts bedeutet einen wesentlichen Schritt zur vollen rechtlichen, politischen und sozialen Gleichstellung des zugewanderten oder hier bereits geborenen Teils der Bevölkerung ohne deutsche Staatsangehörigkeit. Sie ist eine wichtige Bedingung zum Abbau von Spannungen und Vorurteilen.

Entscheidendes Einbürgerungshindernis ist bisher der Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit, der Einbürgerungswillige ungeachtet berechtigter Sorgen um fortbestehende gesellschaftliche Diskriminierung zwingt, die bisherige Staatsangehörigkeit aufzugeben. Der Verzicht auf dieses Hindernis wird Vorbehalte gegen die Einbürgerung abbauen. Die Eingebürgerten werden zu vollen Trägern aller politischen Rechte und Pflichten in Deutschland, ohne die durch Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit drohenden, oft gravierenden rechtlichen Nachteile hinnehmen zu müssen, und - ohne gezwungen zu sein - sich sofort vollständig von ihrer ursprünglichen Identität lossagen zu müssen.

Seit einiger Zeit liegen Gesetzentwürfe vor, die diese richtigen und notwendigen Regelungen vorsehen. Der von der SPD-Bundestagsfraktion mit Drs. 12/4533 eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Einbürgerung und Hinnahme der Doppelstaatsangehörigkeit weist in diese Richtung. Er sieht die Schaffung strikter Einbürgerungsansprüche für die hier aufgewachsenen Angehörigen der zweiten Ausländergeneration, die Zuwanderer mit längerem Aufenthalt sowie die Ehegatten deutscher Staatsangehöriger vor. Die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit soll nicht länger eine Einbürgerungsvoraussetzung sein. Für Angehörige der dritten Ausländergeneration soll das Territorialprinzip (*ius soli*) eingeführt werden mit der Folge, daß die deutsche Staatsangehörigkeit ohne hemmendes Einbürgerungsverfahren durch Geburt im Inland kraft Gesetzes erworben wird. Ferner liegt ein nicht offiziell eingebrachter Entwurf der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange der Ausländer zur Ergänzung des Staatsangehörigkeitsrechts vom 4. Februar 1993 vor, der vergleichbare, zum Teil auch weitergehende Einbürgerungstatbestände vorschlägt. Dieser Entwurf sollte umgehend auch offiziell in das Gesetzgebungsverfahren einbezogen werden. In diesem Sinne bringt der Bundesrat ihn beim Deutschen Bundestag ein, ohne sich damit jede einzelne Regelung zu eigen zu

machen oder die Vorschläge aus diesem Entwurf damit per se anderen Modellen vorzuziehen.

Die zögerliche Haltung der Bundesregierung, die nach wie vor grundsätzlich am Prinzip der Vermeidung von Mehrstaatigkeit festhält, und im übrigen auf die für 1994 in Aussicht gestellte umfassende Novellierung des Staatsangehörigkeitsrechts verweist, kann angesichts der immer deutlicher werdenden Probleme nicht mehr hingenommen werden. Der Bundesrat erwartet deshalb, daß die Gesetzesberatungen des Bundestages in dieser Frage umgehend wieder aufgenommen werden, damit noch in diesem Jahr ein überfälliges Gesetz verabschiedet werden kann.

Beschluß

des Bundesrates

zur

Entschlieung des Bundesrates zur Erleichterung der Einbrgerung
und Zulassung von Doppelstaatsangehrigkeit

Der Bundesrat hat in seiner 658. Sitzung am 18. Juni 1993 die aus
der Anlage ersichtliche Entschlieung angenommen.

Anlage

E n t s c h l i e ß u n g

des Bundesrates

zur Erleichterung der Einbürgerung und Zulassung
von Doppelstaatsangehörigkeit

Der Bundesrat weist darauf hin, daß er bereits am 16.05.1992 eine Reform des Staatsangehörigkeitsrechtes gefordert hat, und nimmt bedauernd zur Kenntnis, daß die Bundesregierung bisher keinen entsprechenden Gesetzentwurf vorgelegt hat.

Angesichts der jüngsten Anschläge auf ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger hält es der Bundesrat für dringend erforderlich, die Möglichkeit des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit ohne Zwang zur Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit wesentlich zu erweitern. Er unterstützt, daß in dem Gesetzentwurf der SPD-Bundestagsfraktion Erleichterungen der Einbürgerung und die Hinnahme von Doppelstaatsangehörigkeit (BT-Drs. 12/4533) vorgesehen sind, und fordert den Deutschen Bundestag auf, umgehend die Beratung darüber abzuschließen. In die Beratungen sollen nach Auffassung des Bundesrates auch die Vorstellungen des Gesetzentwurfes der Ausländerbeauftragten der Bundesregierung einfließen. Der Bundesrat bringt deshalb diesen Gesetzentwurf in gleichlautender Fassung ein. Er erwartet, daß alsbald der notwendige Gesetzesbeschluß gefaßt wird.

Begründung:

Nach den Brandanschlägen von Solingen auf türkische Mitbürgerinnen hat die Diskussion um die Möglichkeit der Doppelstaatsbürgerschaft eine neue Aktualität und Dynamik bekommen. Zu Recht wird erwartet, daß die Bundesregierung und die gesetzgebenden Organe alsbald handeln und einen entsprechenden Gesetzentwurf vorlegen. Die öffentlich beständig wiederholte Bereitschaft zum friedlichen Zusammenleben mit der nichtdeutschen Bevölkerung bleibt solange ein Lippenbekenntnis, wie nicht Taten folgen. Die Erweiterung der Möglichkeit der Zuerkennung der deutschen Staatsbürgerschaft auch unter Hinnahme von Doppelstaatsbürgerschaft ist ein wichtiger Beitrag dazu, die bei uns lebenden Menschen ausländischer Herkunft rechtlich nicht mehr als Bürgerinnen und Bürger zweiter Klasse zu behandeln.

Es wird nicht verkannt, daß der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit nicht davor schützt, daß sich orientierungslos gewordene und von Fremdenhaß verblendete Rechtsbrecher gegen Menschen fremder Herkunft wenden. Die Auseinandersetzung mit und die Beseitigung von gesellschaftlichen Ursachen für Fremdenfeindlichkeit ist nach wie vor eine zentrale Aufgabe. Die hier geforderte Veränderung des Staatsangehörigkeitsrechts bedeutet einen wesentlichen Schritt zur vollen rechtlichen, politischen und sozialen Gleichstellung des zugewanderten oder hier bereits geborenen Teils der Bevölkerung ohne deutsche Staatsangehörigkeit. Sie ist eine wichtige Bedingung zum Abbau von Spannungen und Vorurteilen.

Entscheidendes Einbürgerungshindernis ist bisher der Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit, der Einbürgerungswillige ungeachtet berechtigter Sorgen um fortbestehende gesellschaftliche Diskriminierung zwingt, die bisherige Staatsangehörigkeit aufzugeben. Der Verzicht auf dieses Hindernis wird Vorbehalte gegen die Einbürgerung abbauen. Die Eingebürgerten werden zu vollen Trägern aller politischen Rechte und Pflichten in Deutschland, ohne die durch Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit drohenden, oft gravierenden rechtlichen Nachteile hinnehmen zu müssen, und - ohne gezwungen zu sein - sich sofort vollständig von ihrer ursprünglichen Identität lossagen zu müssen.

Seit einiger Zeit liegen Gesetzentwürfe vor, die diese richtigen und notwendigen Regelungen vorsehen. Der von der SPD-Bundestagsfraktion mit Drs. 12/4533 eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Einbürgerung und Hinnahme der Doppelstaatsangehörigkeit weist in diese Richtung. Er sieht die Schaffung strikter Einbürgerungsansprüche für die hier aufgewachsenen Angehörigen der zweiten Ausländergeneration, die Zuwanderer mit längerem Aufenthalt sowie die Ehegatten deutscher Staatsangehöriger vor. Die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit soll nicht länger eine Einbürgerungsvoraussetzung sein. Für Angehörige der dritten Ausländergeneration soll das Territorialprinzip (ius soli) eingeführt werden mit der Folge, daß die deutsche Staatsangehörigkeit ohne hemmendes Einbürgerungsverfahren durch Geburt im Inland kraft Gesetzes erworben wird. Ferner liegt ein nicht offiziell eingebrachter Entwurf der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange der Ausländer zur Ergänzung des Staatsangehörigkeitsrechts vom 4. Februar 1983 vor, der vergleichbare, zum Teil auch weitergehende Einbürgerungstatbestände vorschlägt. Dieser Entwurf sollte umgehend auch offiziell in das Gesetzgebungsverfahren einbezogen werden. In diesem Sinne bringt der Bundesrat ihn beim Deutschen Bundestag ein, ohne sich damit jede einzelne Regelung zu eigen zu machen oder die Vorschläge aus diesem Entwurf damit per se anderen Modellen vorzuziehen.

Die zögerliche Haltung der Bundesregierung, die nach wie vor grundsätzlich am Prinzip der Vermeidung von Mehrstaatigkeit festhält, und im übrigen auf die für 1984 in Aussicht gestellte umfassende Novellierung des Staatsangehörigkeitsrechts verweist, kann angesichts der immer deutlicher werdenden Probleme nicht mehr hingenommen werden. Der Bundesrat erwartet deshalb, daß die Gesetzesberatungen des Bundestages in dieser Frage umgehend wieder aufgenommen werden, damit noch in diesem Jahr ein überfälliges Gesetz verabschiedet werden kann.